



Was erlaubt ist, weiß man noch nicht. Aber einiges ist schon jetzt verboten.

Rechtsfragen Erlaubnisfähige Sportwettvermittlung

1, 2, 3 und du bist raus

Trotz aller Unklarheiten auf dem Sportwettenmarkt: Sportwetten anbieten dürfen momentan in Deutschland nur Unternehmen, die noch am Konzessionsverfahren teilnehmen. Andere Firmen betreiben ihr Geschäft illegal und müssen Schließungen erwarten.

Das Produkt Sportwette ist ein fester Bestandteil des Glücksspiel- und Unterhaltungsmarktes. Dies gilt umso mehr nachdem mit dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag das staatliche Sportwettmonopol gefallen ist und Sportwettveranstalter an einem Konzessionsverfahren beteiligt sind. Dieses Verfahren ist zwar noch nicht abgeschlossen, dennoch dürfen private Sportwettveranstalter Sportwetten in

Deutschland unter bestimmten Bedingungen veranstalten und vermitteln lassen.

Der Oberbegriff dieser Bedingungen ist die „Erlaubnisfähigkeit“. Dies bedeutet, dass dann Sportwetten veranstaltet und vermittelt werden dürfen, wenn die Umstände der Vermittlung und das Produkt genehmigungsfähig sind. Kriterium hierfür ist insbesondere die Wahrung des Jugend- und Spielerschutzes.

Selbsthalten ist illegal

Immer wieder werden Wettterminals angeboten, bei denen der Betreiber die Wette selbst hält. Das ist komplett illegal und finanziell hochgradig riskant. Denn dann ist ein Wettunternehmen mit entsprechenden finanziellen Absicherungen und Fehlervermeidungsstrategien nicht beteiligt. Die Gefahr besteht, dass der Betreiber als Vermittler letztendlich selbst für eine Gewinnauszahlung und Fehler bei der Vermittlung haften kann. Da Betreiber gegenüber Behörden keinen notwendigen Antrag auf Erteilung einer Konzession vorweisen können, müssten sie mit Schließungsmaßnahmen durch Behörden rechnen.

Dies wird aktuell dadurch gewährleistet, dass die Behörden eine Sportwettvermittlung an die Unternehmen akzeptieren, die einen Antrag auf Erteilung einer Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland gestellt haben. Denn diesen Unternehmen sind alle Bedingungen an die Sportwettveranstaltung und -vermittlung bekannt, so dass insbesondere die spieterschützenden Maßnahmen gesetzeskonform umgesetzt werden. Dieses behördliche Vorgehen haben aktuell die Verwaltungsgerichte in Hamburg und auch im Saarland bestätigt.

Keine Nachteile gegenüber Oddset

Wörtlich heißt es in der Entscheidung des VG Hamburg vom 29.04.2013: „Nähme man das Fehlen einer Erlaubnis während des laufenden Konzessionsverfahren zum Anlass, die Vermittlungstätigkeit zu untersagen, würde faktisch der europarechtswidrige Monopolzustand für die Dauer des Konzessionsverfahrens perpetuiert, obwohl es nicht in der Gestaltungsmacht der Antragstellerin oder des Wetthalters liegt, das Konzessionsverfahren und das anschließende Erlaubnisverfahren für die Wettvermittlung zu beschleunigen. Die Antragstellerin wäre damit gegenüber den staatlichen Sportwetten-Anbietern und ihren Vermittlern ohne sachlichen Grund, der den Maßstab der Dienstleistungsfreiheit genügen müsste, benachteiligt“.

Behörden schon aktiv

Anders verhalten sich Behörden gegenüber Vermittlern, deren Wettanbieter keinen Antrag auf Erteilung einer Konzession gestellt haben, aber dennoch auf dem Markt tätig sind. Denen wird eine Sportwettvermittlung untersagt und die Durchsetzung mit Zwangsmaßnahmen in Form von Zwangsgeld und Versiegelung angedroht. In Dresden wurde bereits ein solches Wettbüro geschlossen und ein Zwangsgeld von 7.000 Euro verhängt. Um sicher zu sein, dass die Wettvermittlung genehmigungsfähig ist, sollten Shop-Betreiber neben dem Vermittlungsvertrag eine Bestätigung des Wettveranstalters eingeholen, dass ein Antrag auf Erteilung einer Konzession beim hessischen Innenministerium gestellt worden ist. | RA Dr. D. Böhm |